

Satzung des Vereins „Kelania“

§ 1) Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kelania". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter der Vereinsnummer V70468 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kelheim.

§ 2) Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Faschingsbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Kelheimer Faschings.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der letztgenannten Stelle sind auch sonstige Satzungsänderungen vor deren Anmeldung beim Registergericht anzuzeigen.
- (5) Der Verein verfolgt keine politischen, rassistischen, weltanschaulichen und konfessionellen Ziele; er ist insoweit neutral.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied durch das Präsidium ist nicht anfechtbar. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme als Mitglied der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese Zustimmung beinhaltet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, auch die Zustimmung zur Ausübung bzw. Wahrnehmung der Mitgliedsrechte durch das minderjährige Mitglied, insbesondere des Stimmrechts ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) Mit dem Tod des Mitglieds
- (2) Durch freiwilligen Austritt,
- (3) Durch Streichung von der Mitgliederliste,

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse mitzuteilen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Jedes ausgeschiedene Mitglied hat nach § 4 die Möglichkeit den Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 6) Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, dessen Fälligkeit und Zahlungsweise werden vom Präsidium beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Festsetzung einer Aufnahmegebühr obliegt ebenfalls dem Präsidium.

§ 7) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- (2) Das Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
- (3) Die Mitgliederversammlung.

§ 8) Vorstand, Präsidium

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils allein. Die Vorstandsaufgaben und – Befugnisse richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und dieser Satzung. Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 € die vorherige Zustimmung des Präsidiums oder, wenn dieses eine Entscheidung ablehnt, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand -1. Vorstand, 2. Vorstand-, dem Kassier und dem Schriftführer.
- (3) Die Vorstands- und Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Satzung

§ 9) Die Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins eigenständig.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - Aufstellung von Richtlinien für den laufenden Vereinsbetrieb;
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen jedweder Art.
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern:

Dem Präsidium können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt das Präsidium die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

- (2) Die Beschlussfassung des Präsidiums richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Beschlussfassung des Vorstandes. Auch im übrigen sollen für das Präsidium die gesetzlichen Bestimmungen für den Vorstand sinngemäß gelten. Bei Präsidiumssitzungen bedarf es keiner vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes. Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10) Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied-, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

Vereine / Unternehmen werden hier durch den Vorstand (Geschäftsführer) mit einer Stimme vertreten. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums;
- Wahl und Abberufung des Präsidiums;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen; es ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

§ 11) Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Anstelle der schriftlichen Einladung kann die Mitgliederversammlung auch öffentlich durch Bekanntmachung in der Mittelbayerischen Zeitung eingeladen werden. Die Bekanntmachung in der genannten Zeitung hat mindestens unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu erfolgen.

§ 12) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, oder 2. Vorstand geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13) Nachtägliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt das Präsidium.

§ 14) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.2008 geändert.